

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Stadt Elzach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.766.070
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-18.734.260
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	31.810
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	300.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	331.810

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.225.770
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-17.127.940
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.097.830
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.118.370
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.884.160
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.765.790
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.667.960
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-160.500
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-160.500
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.828.460

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf -0- Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf -0- EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350. v. H.  
der Steuermessbeträge.

### § 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

-keine-

Elzach, den 31.01.2023

Roland Tibi

Bürgermeister

- I. Die nach § 81 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Bestätigung der Gesetzmäßigkeit wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2023 erteilt. Die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Elzach enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.  
Der Haushaltsplan der Stadt Elzach kann vollzogen werden.
- II. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom **24. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023** im Rathaus Elzach – Rechnungsamt – Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Elzach, den 23.02.2023

Roland Tibi  
Bürgermeister